

den Namen eines Kriegers zugunsten bestimmter Empfangsberechtigter Anteilsscheine erwerben.

Die ganze, auf Anteilsscheine eingegangene Summe wird nach Beendigung des Krieges ohne Abzug von Verwaltungskosten nach dem Verhältnis der Zahl der verstorbenen Kriegsteilnehmer und der für sie entnommenen Anteilsscheine restlos aufgeteilt und an die Empfangsberechtigten zur Auszahlung gebracht.

Der Bezug und die Bezahlung der Anteilsscheine kann bei dem Hauptbureau der Volksfürsorge in Hamburg 5, Beim Strohhause 38, und bei deren sämtlichen Rechnungsstellen in den größeren Orten des ganzen Deutschen Reiches erfolgen.

Die Vermittlung zur Erwerbung von Anteilsscheinen übernehmen alle Orts- und Bezirksverwaltungen der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften sowie alle dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine angehörenden Konsumvereine und deren Sekretariate.

Je größer die Zahl der Beteiligten, um so segensreicher das Resultat!

Die Volksfürsorge-Kriegsversicherungsstelle a. G. ist aufgebaut auf dem sozialen Grundsatze: Alle für einen und einen für alle.

Der glückliche mit dem Leben davonkommende Krieger hilft der Familie des minder glücklichen Kameraden. Wer praktische Kriegshilfe für die Familien gefallener Krieger leisten will, der laufe für sie Anteilsscheine der Volksfürsorge-Kriegsversicherungsstelle a. G. in Hamburg.

Der Vorstand der Volksfürsorge. Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft.

Die von der Volksfürsorge mit unserem Einverständnis eingerichtete Versicherungsmöglichkeit empfehlen wir unseren Organisationen zu recht reger Benutzung. Gewerkschaftliche Zentral-, Bezirks-

Ortsverwaltungen, Kollegentreue einzelner Geschäfte, können durch Einnahme von Anteilsscheinen die Angehörigen nicht wiederkehrender Kollegen in wirksamer Weise unterstützen. Genossenschaftliche Organisationen können die aus ihren Personalien ins Feld gezogenen Angestellten allein oder in Gemeinschaft mit den Angehörigen verlieren; sie können auch unbemittelten Angehörigen die notwendigen Summen zur Lösung von Anteilsscheinen aus den Rücklagen ihrer Mitglieder zur Verfügung stellen.

Jedenfalls bitten wir unsere Organisationen, die Angehörigen aller am Kriege teilnehmenden Mitglieder auf die „Volksfürsorge Kriegsversicherungsstelle A.-G.“ aufmerksam zu machen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

S. A. C. Legion. Der Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine.

gez. Heinrich Kaufmann. Dr. Aug. Müller. Hugo Wäfflein.

Bedingungen der Volksfürsorgeversicherungsstelle a. G.

§ 1. Die „Volksfürsorge-Kriegsversicherungsstelle a. G.“ gewährt den Hinterbliebenen von Angehörigen des deutschen Heeres und der deutschen Marine einen Versicherungsanspruch für den Fall, daß der Tod des versicherten Kriegsteilnehmers während des im Jahre 1914 ausgebrochenen Krieges oder innerhalb dreier Monate nach Friedensschluß infolge einer während der Kriegsdienstleistung erlittenen Verletzung, Verunglückung oder Erkrankung eintritt.

§ 2. Die Mittel zur Befriedigung dieser Ansprüche werden durch Bareinzahlungen der versichernden Personen aufgebracht. Für jeden Kriegsteilnehmer können von der „Volksfürsorge-Kriegsversicherungsstelle a. G.“ einmalig oder wiederholt Anteilsscheine erworben werden.

die auf den Namen des Versicherten lauten und je 5 Mark kosten. Für einen Kriegsteilnehmer dürfen insgesamt nicht mehr als 20 Anteilsscheine gelöst werden.

§ 3. Die Versicherung beginnt mit der Leistung der Bareinzahlungen, sofern die Todesursache des Versicherten bis zu diesem Augenblick noch nicht eingetreten war. Einlagen, die nach Eintritt der Todesursache geleistet worden sind, berechtigen zu keinem Anspruch und werden juristischerweise.

§ 4. Die Kriegsterbefälle sind der Volksfürsorge unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Friedensschluß anzuzeigen und durch militärbehördliche Papiere nachzuweisen. Spätere Anzeigen haben keine Berechtigung zu einem Anspruch; jedoch sollen nicht ausdrücklich angemeldete Kriegsterbefälle, welche der Volksfürsorge innerhalb der genannten Frist auf anderem Wege bekannt geworden sind, als rechtzeitig angemeldet gelten.

Den Verstorbenen werden diejenigen Versicherten gleichgestellt, welche vier Monate nach Friedensschluß als „Vermißte“ in den amtlichen Listen aufgeführt werden. Der Nachweis hierfür ist von den Anspruchserhebenden zu erbringen.

§ 5. Der Versicherungsanspruch richtet sich nach der Summe der Gesamteinzahlungen bei Beendigung des Krieges, nach der Anzahl der Verstorbenen und der auf diese gelösten Anteilsscheine. Das vorhandene Vermögen wird nach dem Kriege ohne Abzug für Verwaltungskosten, aber auch ohne Inzuzuschlag im Verhältnis der auf die Verstorbenen ausgestellten Anteilsscheine aufgeteilt.

Die Auszahlung erfolgt spätestens sechs Monate nach Friedensschluß gegen Rückgabe der Anteilsscheine an diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen wurde; von ihnen gilt als empfangsberechtigt, wer sich im Besitze der Anteilsscheine befindet. Abschlagszahlungen können auf Wunsch schon früher geleistet werden.

Aus unserm Berufe

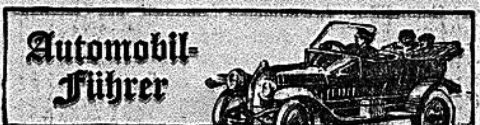


Arbeiterinnen

Zeitungsausträger unterliegen der Versicherungspflicht. (Grundtatsache Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 23. Oktober 1913.) Der Verlag eines Generalanzeigers läßt die Zeitung durch eine größere Anzahl von Austrägern den Bezüglern überbringen. Die Austräger nehmen fast sämtlich ihrerseits wieder Hilfsausträger an. Das Reichsversicherungsamt hat die Versicherungspflicht der Zeitungsausträger besetzt und die von den Hauptausträgern angenommenen Hilfskräfte als in einem mittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Verlage stehend erklärt. In den Gründen wird in der Hauptsache folgendes ausgeführt:

Der Betrieb einer Zeitung erfordert regelmäßig auch die Beförderung der Zeitung an die Besteller. Die hiermit vom Verlage beauftragten Personen sind daher als Arbeiter oder Gehilfen im Zeitungsbetrieb anzusehen, sofern sie nicht in wirtschaftlicher und persönlicher Beziehung gewerblich selbständig sind. Das ist hier nicht der Fall. Zunächst handelt es sich nur um eine niedere, rein körperliche Tätigkeit von Personen, die ihrer ganzen Lebensstellung nach zu den Lohnarbeitern gehören. Diese Personen besitzen auch kein Betriebskapital und haben nach Lage der Sache nicht die Möglichkeit, einen eigentlichen Unternehmergewinn zu erzielen. Ihre Tätigkeit ist auch nicht mit einer wesentlichen geschäftlichen Gefahr verbunden. In dieser Richtung ist folgendes zu bemerken: Bis zum 10. jeden Monats hat der Austräger dem Verlage Rechnung zu stellen und erhält dann in der Folge nur so viel Stück Zeitungen, als er Bezugsgeber bezahlt hat. Allerdings handelt es sich um eigene Gefahr, wenn er nach dem 10. des Monats noch an Abnehmer die Zeitung ausgibt, diese bis dahin den Bezugspreis an ihn noch nicht bezahlt haben und ihm auch in der Folge nicht bezahlet. Ausfälle in den Bezugsgebern kommen indes, wie die Erhebungen ergeben haben, nur selten vor und sind von so geringer Bedeutung, daß von einer geschäftlichen Gefahr, die sonst den Unternehmer trifft, kaum gesprochen werden kann. Wenn auch ferner den Austrägern eine bestimmte Arbeitszeit nicht vorgeschrieben sein mag, so besteht eine solche doch tatsächlich. Aus der Natur des ganzen Zeitungsbetriebs ergibt sich, daß der täglich außer Montags am Morgen erscheinende Generalanzeiger in den ersten Morgenstunden den Abnehmern zugestellt werden muß. Auch eine Arbeitskontrolle über den Verlag aus. Auf den Quittungen ist ausdrücklich bemerkt, daß bei etwaigen Beschwerden der Name des Austrägers angegeben ist. Diese Bestimmung ist offenbar nur zu dem Zwecke getroffen worden, damit der Verlag bei nicht rechtzeitiger Zufstellung entsprechende Vorkehrungen treffen kann. Endlich kommt hinzu, daß die Austräger für den Verlag auch noch eine andere, rein körperliche Arbeit, nämlich das Einlegen der Zeitungen, besorgen. Auch diese, jeden Morgen längere Zeit in Anspruch nehmende Tätigkeit, wobei die Austräger sich dem Zeitungsbetrieb einbringen müssen, läßt sie als selbständige Gewerbegehilfen erscheinen.

Soweit die Hauptausträgerinnen Hilfskräfte einstellen, geschieht dies mit Wissen und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Zeitungsvorlages. Wenn die Hauptausträgerinnen sind gehalten, von Vierteljahr zu Vierteljahr die von ihnen befristeten Hilfskräfte dem Verlage namhaft zu machen. Der Zeitungsvorlage muß aber auch nach Lage der Umstände annehmen, daß die Hauptausträgerinnen, die oft 1000 und mehr Zeitungen zum Austragen in Empfang nehmen, allein gar nicht imstande sind, eine so große Zahl Zeitungen abzugeben, also einer oder mehrerer Mithilfen bedürfen, da erfahrungsgemäß eine Person bestenfalls nur 400 Zeitungen austragen kann. Soweit die Hilfsausträgerinnen in Betracht kommen, stehen sie somit zu dem Zeitungsvorlage in einem sogenannten mittelbaren Arbeitsverhältnis. Als ihr Arbeitgeber ist daher nicht die sie einstellende Hauptausträgerin, sondern der Zeitungsvorlage zu erachten, denn der Erfolg ihrer Tätigkeit zugunsten kommt. Die Haupt- wie Unter- austrägerinnen und Austräger gelten demnach der Firma G. gegenüber als Arbeiter oder Gehilfen im Sinne des § 122a Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung und unterliegen deshalb der Versicherungsspflicht.



Automobil-Führer

Als einer Straßenbahnhaltestelle von einem Automobil überfahren. (Urteil des Reichsgerichts vom 22. September 1914.) Die Strafkammer des Landgerichts Berlin I hat am 6. Februar 1914 den Chauffeur Thomas wegen fahrlässiger Tötung zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Am 20. Februar 1913 wollte die Frau L. einen in der Invalidenstrasse zu Berlin haltenden, aus Motor- und Anhängewagen bestehenden Straßenbahnzug besteigen. Sie war noch ungefähr einen Meter von dem Perron des Anhängewagens entfernt, als plötzlich Rufenhaken ertönten. Frau L. erschrocken und taumelte auf ein bis zwei Meter zurück. Obwohl das das Automobil führende Chauffeur Th. sofort das Steuer herumrührte, wurde die G. überfahren und getötet. Das Landgericht erließ in dem Verbalten des Th. eine Fahrlässigkeit und begründete dies ungefähr folgendermaßen: Der Angeklagte wußte, daß der Straßenbahnzug nur hielt, um Fahrgäste auszuwechseln. Er mußte daher die Geschwindigkeit darauf mahlen, daß er den Kraftwagen bei dem plötzlichen Aufstehen eines zu- oder abgehenden Fahrgastes sofort zum Stehen bringen konnte. Der Umstand, daß die Getriebel-erfahrt und zurücktaumelte, ist unethisch, denn der Angeklagte mußte damit rechnen, daß, wenn er auch selbst den Kopf nicht verlor, daß die aus- oder einsteigenden Fahrgäste durch die plötzliche Gefahr todsicher werden könnten. Es war seine Pflicht, einen derartigen Unfall durch langames Fahren unmöglich zu machen. Der Chauffeur Th. verfuhr die Entscheidung mit dem Rechtsmittel der Revision anzufechten. Er hatte jedoch keinen Erfolg; das Reichsgericht hat die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt

und, dem Antrage des Reichsanwalts stattgebend, die Revision verworfen.

Automobilunfall an einer Straßenkreuzung. (Urteil des Reichsgerichts vom 22. September 1914.) Wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit Uebertretung des Kraftfahrzeuggesetzes verurteilte am 9. März 1914 das Landgericht Essen den Kraftwagenführer Gattmann zu 100 Mk., den Kraftwagenführer Fuchs zu 30 Mk. Geldstrafe. Der Unfall war folgender Unfall vorausgegangen: G. wollte eines Tages mit seinem Kraftwagen von der Hofstraße in Essen in die im spitzen Winkel einlaufende Kronprinzenstraße einbiegen. Um den spitzen Winkel umfahren zu können, hielt er die linke Seite der Hofstraße und fuhr in großem Bogen in die Kronprinzenstraße ein. Auf der rechtsseitigen Fahrbahn dieser Straße kam ihm der Kraftwagenführer F. mit seinem Fahrzeug entgegen. F. erkannte die Gefahr und gab, um den Zusammenstoß zu vermeiden, seinem Wagen eine scharfe Wendung nach links. Hierbei geriet er auf die entgegenliegende Straßenseite, fuhr auf den Bürgersteig und rannte gegen die dort befindliche Gartenmauer an. Bei dem Unfall wurde ein Ehepaar erheblich verletzt. Die beiden Kraftwagenführer wurden unter Anklage gestellt und verurteilt. Die Strafkammer führte zur Begründung ungefähr folgendes aus: Die Behauptung des G., er habe an der Kreuzung vorschriftsmäßig Signal gegeben, ist zwar nicht widerlegt. Mit dem Signalgeben haben jedoch beide Angeklagte den ihnen an dieser gefährlichen Straßenstelle obliegenden Verpflichtungen nicht genügt. Beide haben den Unfall verursacht. Doch Reimsinn von der Uebertretung des Gesetzes haben beide Angeklagte die Geschwindigkeit ihrer Fahrzeuge nicht genügend ermäßigt und so den Unfall fahrlässig herbeigeführt. Gegen seine Verurteilung legte G. Revision mit formeller Beschwerde beim Reichsgericht ein. Der höchste Gerichtshof gab jedoch dem Antrage des Reichsanwalts statt und erkannte auf Verwerfung des Rechtsmittels.

Eisenbahner.

Kriegsmaßnahmen der Gewerkschaften.

Warum ist die Krankenkasse aufgehoben? Bei Ausbruch des Krieges haben sich alle Gewerkschaften, die freien sowohl wie die christlichen und nationalen genötigt, der veränderten Sachlage entsprechende, besondere Maßnahmen zu treffen und die statutarischen Bestimmungen hinsichtlich der Unterstützungsanstaltungen zum Teil außer Kraft zu legen. Während im allgemeinen unsere Verbandsmitglieder in Anerkennung der großen Schwierigkeiten, in die unsere Organisationen geraten sind, sich mit den getroffenen Maßnahmen einverstanden erklärten, machte sich bei einem Teil der Mitglieder unserer Sektion eine Bestimmung darüber bemerkbar, daß ihnen für die Dauer des Krieges der Anspruch auf die Krankenkasse aus Verbandsmitteln entzogen wurde. Es ist deshalb hier darauf hinzuweisen, welche Aufgaben die Gewerkschaften während der Dauer des Krieges in erster Linie zu erfüllen haben und weshalb es notwendig war, für diese Zeit die Beihilfe in Krankheitsfällen aufzuheben.

Nach Ansicht der Triebwagenführer wird das Triebwagenkorps vereinfacht das Elitekorps der Fahrbeamten sein. Deshalb wohl auch insbesondere die Gründung des Vereins.

Folgen des Weltkrieges.

Sparmaßnahmen der schweizerischen Bundesbahnen.

Der Bundesrat der Eidgenossenschaft hat auf Antrag des Finanzdepartements mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage für die Aufstellung des Voranschlages für 1915 des Bundes und der schweizerischen Bundesbahnen folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Die nach Maßgabe des Besoldungsgegesetzes für die Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung und der schweizerischen Bundesbahnen auf den 1. April 1914 eintretenden periodischen Besoldungserhöhungen und ferner die in den Lohnordnungen für die Arbeiter der Bundesverwaltung und der schweizerischen Bundesbahnen sowie für provisorische Beamte und Angestellte, Aspiranten und Lehrlinge vorgezeichneten Lohn- und Tagelohnsteigerungen werden vorläufig für das Jahr 1915 stillgesetzt und es dürfen in den Voranschlag für 1915 keine solchen Gehalts-, Lohn- oder Tagelohnsteigerungen eingestellt werden. 2. Beförderungen dürfen auf den 1. April 1915, den Zeitpunkt der allgemeinen Erneuerungsarbeiten, nur vorgeschlagen oder, soweit die Departementsvorsteher oder Abteilungschefs kompetent sind, vorgenommen werden, wenn sie die direkte Folge sind von Erhebungen der Stellen durch Todesfall, Dienstaustritt usw. oder wenn sie durch eine notwendige Wenderung in der Organisation der betreffenden Verwaltungsabteilungen bedingt sind.

Die schweizerischen Eisenbahnen sind von diesen Maßregeln wenig erfreut, sie sind zwar bereit, auch ihrerseits Opfer zu bringen, doch glauben sie auch Gerechtigkeit verlangen zu dürfen, und diese vermüssen sie insofern, als alle Beamte, Angestellte und Arbeiter, die noch nicht am, in einigen Dienststufen niedriger genug bemessenen Maximum angelangt sind, der nächsten Gehaltsaufbesserung „vorläufig“ verlustig werden, während die hohen und höchsten Maximalgehälter leer ausgehen.

Auch hinsichtlich der Pensionsverhältnisse würde diese Maßnahme antisozial wirken und die schweizerischen Bundesbahnen bringen in ihrem Verbandsorgan deshalb zum Ausdruck, daß sie wünschen, daß die zu bringenden Opfer auf alle Stufen des Personals in gerechter Weise verteilt werden müssen.

Rundschau.

Das Eisene Kreuz für einen Lokomotivführer. Die oberste Heeresleitung teilt mit: Bei einer Erfindungsfahrt auf einer Lokomotive nach Ruffsch-Bolen hinein, bei der der auf der Lokomotive stehende Hauptmann Wader den Helmboden fand, hat sich der Lokomotivführer Bed aus Tarnowitz vorzüglich benommen. Bed erhielt, neben Hauptmann Wader stehend, außer Verletzungen durch Eisenplättchen einen Schuß durch die Lunge. Trotz dieser schweren Verwundung hat Bed noch vier Stunden auf seinem Posten ausgehalten und die Lokomotive glücklich zur Abfahrtsstation zurückgeführt, wo er dann zusammenbrach. Während der Rückfahrt hat er auch noch die Lokomotive reparieren und dichten müssen, weil sie durch feindliche Schüsse beschädigt war. Seine Majestät der Kaiser hat seine Pflanzkreuz, Tapferkeit und Selbstbeherrschung mit dem Eisernen Kreuz zweiter Klasse belohnt.

Bayerische Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatz. Die bayerische Staatsbahnverwaltung hat bis jetzt zum Truppendienst sowie zu Feldbahnformationen, insbesondere zur Bildung von Betriebs- und Baukolonnen, ungefähr zehntausend Beamte und Arbeiter gestellt und wird nach dem Fortschritt der deutschen Truppen im Feindesland noch weiteres Personal zu Feldbahnformationen abzugeben haben.

Ueber die Leistungen unserer Eisenbahnen teilt die „Edin. Jtg.“ von wohnunterrichteter Seite mit, daß allein im Eisenbahn-Direktionsbezirk Edin am 19. Mobilmachungstagen über 26 000 Militärlüge in westlicher Richtung befördert worden sind, welche über zwei Millionen Streiter und die dazugehörigen Geschütze, Pferde und sonstigen Kriegsbedarf zur Grenze geschafft haben.

Magist. Weissenbach, der ehemalige Präsident der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen ist am 7. September d. J. in Aarau verstorben. Herr Weissenbach hat sich in hervorragendem Maße um die Verstaatlichung der schweizerischen Bahnen verdient gemacht. Die Eisenbahnliteratur hat er um ein wertvolles Buch über die Geschichte des Eisenbahnwesens bereichert.

Es wird darauf hingewiesen, daß das über die Berufung entscheidende Oberversicherungsamt dem unterliegenden Teile eine Gebühr auferlegt.

Tatbestand und Gründe.

Der Kläger, der Raiffeisenarbeiter ist, gehörte als unkluglich Beschäftigter der besagten Klasse an und erhielt von ihr in der Zeit vom 28. März bis zum 19. April 1914, während er krank und arbeitsunfähig war, die jagungsrechtlichen Leistungen; nur für den 10. April, den Karfreitag, verweigerte die Besagte ihm die Zahlung des Krankengeldes, was er für ungerechtfertigt hält, weil für ihn als Hafenarbeiter der Karfreitag ein Arbeitstag sei; das ergebe sich aus den Lohnstarifen für die Hafenarbeiter Hamburg-Altonas, die für Hafenarbeiter aller Art besondere Sonn- und Feiertagslöhne bestimmen.

Die Verweigerung des Krankengeldes ist indessen gerechtfertigt; allerdings kann die Besagte dem Begehren des Klägers nicht ohne weiteres willfährig mit Berufung auf § 60 Abs. 3 ihrer Satzungen begegnen, wozu Unstimmigkeiten keinen Anspruch auf Mehrleistungen haben, denn, da sie grundsätzlich für jeden Arbeitstag Krankengeld gewährt, wäre dessen Zahlung für einen in die Woche fallenden Feiertag dann keine Mehrleistung, wenn dieser Feiertag für den Kläger ein Arbeitstag wäre; es handelt sich also darum, ob das der Fall ist, und diese Frage ist zu verneinen. Die in die Woche fallenden Feiertage und ebenso die Sonntage können nur dann als Arbeitstage angesprochen werden, wenn Arbeiter wie der Kläger an diesen Tagen regelmäßig zu arbeiten pflegten, was nicht der Fall ist; es ist allgemein bekannt, daß im Hafen an Sonn- und Feiertagen ganz erheblich weniger als sonst gearbeitet wird; die Arbeiter finden sich nicht wie an Wochentagen ein, um nach Arbeit zu fragen, sondern wenn Arbeit vorhanden ist, die keinen Aufschub duldet und daher an Sonn- und Feiertagen erledigt werden muß, so werden die dazu erforderlichen Arbeiter schon an vorhergehenden Wochentagen bestellt. Demnach bildet, wie auch die Kabinverwaltung auf Ersuchen um ihre Äußerung ausgeführt hat, die Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht die Regel, sondern die Ausnahme, und daran ändert auch die Tatsache der Festlegung besonderer, und zwar erhöhter Löhne nichts; sie ergibt im Gegenteil einen weiteren Anhalt für die Feststellung, daß die Arbeit an Sonn- und Feiertagen etwas außergewöhnliches ist; diese Tage sind mithin für den Kläger keine Arbeitstage, und deshalb hat die Besagte mit Recht die Zahlung des Krankengeldes für den Karfreitag verweigert; daher war zu erkennen, wie geschlossen.

Die Uebereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urchrift wird hierdurch beglaubigt.
Hamburg, den 18. September 1914.



Handelsarbeiter
Eine Militärbehörde gegen die Gehaltsfürsungen. Einen sozialpolitisch sehr weitreichenden, die Interessen der Arbeiter und Angestellten während der Kriegszeit unterstützenden Erlaß hat der stellvertretende Gouverneur der Festung Metz, der Generalleutnant v. Peltmann, veröffentlicht.

Das Gouvernement hat in Erwägung gebracht, daß einzelne hiesige Geschäftshäuser ertrabete haben, während der Kriegszeit ihren Angestellten, die sie weiter beschäftigen, nur die Hälfte des bisherigen Gehalts zu bezahlen und die Angestellten sich in ihrer Kollage diesen Bedingungen haben fügen müssen. Abgesehen davon, daß das ganze Verhalten dieser Firmen ein ungesetzliches ist, werden sie darauf aufmerksam gemacht, daß, falls die Angestellten nicht ihr volles Gehalt, und zwar auch für die verlassene Zeit ausbezahlt erhalten, der gesamte Güterverkehr für die in Frage kommenden Geschäfte unter Vorbehalt weiterer Maßnahmen gesperrt werden wird. Die Angestellten werden ersucht, diese Geschäfte bei der Ueberwachungsstelle des Gouvernements nachhaft zu machen.

Die gleiche Verfügung wäre in Berlin und auch an anderen Orten sehr notwendig. Wir kennen speziell Warenhäuser in Berlin, die ihren Hausdienern nur die Hälfte oder höchstens zwei Drittel des früheren Lohnes bezahlen, obendrein müssen aber die Kollegen zahlreiche Ueberstunden unentgeltlich arbeiten. Da das Personal ebenfalls sehr reduziert ist, müssen die Diensttenden aber noch angestrengter arbeiten wie in normalen Friedenszeiten. Eine Spezialfirma in Wolle in der Magazinstrasse hat jetzt Hochkonjunktur, sie hat die Preise ihrer Waren willkürlich um 50 bis 100 Prozent erhöht und läßt zahlreiche unbezahlte Ueberstunden machen. Man sieht, auch in Kriegzeiten gibt es ein Geschäft, das etwas einbringt.

Straßenbahner.

Was tun die Straßenbahn-Unternehmer für die Familien ihrer zur Fahne einberufenen Angestellten?

III.
Altenburg (S.-A.): Für die Familien der zum Heere eingezogenen Angestellten zahlt die Unternehmerin „ungefähr die Hälfte des Gehalts“. Frauen werden nicht beschäftigt.

Berlin. Berliner O-S-Bahnen: Die Unterfütterung ist wie bei der „Großen Berliner“ geregelt. (Siehe „Courier“ Nr. 36.) Frauen werden nicht beschäftigt.

Bremen: In Ergänzung des Berichts in der Nr. 35 des „Courier“ wird berichtet, daß die Verwaltung der Straßenbahn den Familien der zum Heere eingezogenen Angestellten jetzt 60 Prozent des Lohnes zahlt.

Cöpenick. Städtische Bahn: Angestellte, die eingezogen wurden, erhielten für den Einberufungsmonat den vollen Lohn. Ihre Familien für die weiteren Monate 50 Proz. des Lohnes. (In der nächsten Zeit dürfte diese Unterfütterung sich noch erhöhen, da sie mit der, welche der Kreis an die Familien der Kriegsteilnehmer zahlt, nicht auf der gleichen Höhe steht.) Frauen werden nicht beschäftigt.

Dessau: Irgegendwelche Unterfütterungen werden nicht bezahlt. Frauen sind nicht beschäftigt.

Duisburg: Die Allgemeine Duisburger Straßenbahn zahlt an die Familien der einberufenen Kollegen im Monat August den vollen Lohn, im September die Hälfte des Lohnes und vom Oktober ab 30 bis 45 Mt., je nach der Anzahl der Kinder. Frauen werden nicht beschäftigt.

Düsseldorf: Die Städtische Straßenbahn zahlt bis zu 40 Pf. täglich an alle städtischen Arbeiter, also auch an die Straßenbahner. Jedoch wird noch die Bedürftigkeit sehr eingehend geprüft. Frauen werden nicht beschäftigt. Die Stadt stellte aus Sparanleihefondsmitgliedern ehrenamtlich tätige Personen als Schaffner und Führer ein. Es waren in der hiesigen Bahn, Gymnasien, Studenten usw. Durch scharfe Kritik in der gesamten Tagespresse wurde die ehrenamtliche Tätigkeit allmählich eingeschränkt. Es sei bemerkt, daß neben den Lehrern noch andere städtische Beamte tätig waren, die ihren vollen Lohn bezogen und somit Arbeitslosen das Brot entzogen.

Elberfeld-Barmen: Schwebbahn Barmen-Elberfeld, Barmen-Elberfelder Straßenbahn und Bergische Kleinbahn bilden eine Betriebsgemeinschaft und diese hat die Unterfütterung wie folgt geregelt: Jeder zum Militärdienst eingezogene Angestellte erhält 20 Mt. Die Frauen erhalten pro Monat 10 Mt. und einen Zuschuß für jedes Kind von 2 Mt. Frauen werden nicht beschäftigt.

Essen: In Ergänzung des Berichts aus der Nr. 36 des „Courier“: Die Verwaltung zahlte im ersten Monat (August) den eingezogenen verheirateten Angestellten den vollen Lohn. Die Unverheirateten bekamen ihren Lohn bis zum Tage der Einschlebung. Weitere Unterfütterung behält sich die Verwaltung vor. Demnach sind die Angaben in Nr. 36 des „Courier“ über die Unterfütterungen nicht zutreffend.

Frankfurt a. O.: Das Gehalt an die Familien der ins Feld gerückten Angestellten soll angeblich weitergezahlt werden. Doch sind diese Angaben mit Vorbehalt aufzunehmen. Diese Bahn gehört der Allgemeinen Straßenbahn in Berlin, und diese hat sich bisher nicht dadurch ausgezeichnet, daß sie irgendwelches Verständnis für die Beschwerten und Leiden ihres Personals hatte. Frauen werden nicht beschäftigt.

Görlitz: Die Familien der eingezogenen Fahrer, Schaffner und Arbeiter erhalten für den ersten Monat den vollen Lohn und im zweiten Monat die Hälfte. Dann wird den Beamten 30 bis 45 Mt., Fahrern und Schaffnern 20 bis 35 Mt. und Arbeitern 15 bis 30 Mt., je nach der Kinderzahl, Unterfütterung gegeben (pro Kind 4 Mt.). Frauen sind nicht beschäftigt.

Hamburg: Die Hamburger Centralbahn zahlt den Familien der zum Heere eingezogenen pro Monat 25 Mt. und für jedes Kind 2,50 Mt. Zuschuß. Die Altona-Blantener Bahn zahlt 50 Proz. des Gehalts und für das erste Kind 10 Proz. und jedes weitere Kind 5 Proz. Zuschuß. Beide Betriebe beschäftigen Frauen zum Wagenwuschen. Das geschah auch schon während der Friedenszeiten. Für die Eingezogenen sind männliche Ersatzkräfte eingestellt.

Heidelberg: (Berichtigung.) Die Bahn zahlte nur im Monat August den vollen Lohn. Vom September ab werden pro Monat 20 Mt. und für jedes Kind 15 Mt. Zuschuß gezahlt.

Hettbrunn: Die Straßenbahnen gewähren den Familien ihrer ins Feld gerückten Mannschaften die gleichen Unterfütterungssätze für Frauen und Kinder, wie sie der Staat ausbezahlt. Außerdem zahlen die jetzt beschäftigten Angestellten 5 Proz. ihres Gehalts in eine Hilfskasse, aus der bei weiterer Bedürftigkeit die Familien unterfüttert werden. Frauen werden nicht beschäftigt.

Heiligensee b. Berlin: Diese kommunale Bahn zahlte an die Frauen im Monat August den halben Lohn. Vom Monat September ab werden nur noch Naturalien (Küsenrichte usw.) neben der staatlichen Unterfütterung gezahlt. Frauen sind nicht beschäftigt.

Hafenarbeiter.

Versicherungsamt Hamburg. (Spruchauschuß II.) Hamburg, den 11. September 1914.

In Sachen des Raiffeisenarbeiters Wilhelm Nachow, hier, Bahr. 16, S. 2. I., Klägers, gegen die Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg, Besagte, wegen Unterfütterungsanspruches, hat der Spruchauschuß II. des Versicherungsamts Hamburg in der Sitzung vom 26. August 1914, an welcher teilgenommen haben: als Vorsitzender Regierungsrat Heine, als Vertreter der Arbeitgeber Zimmermeister Wagener, als Vertreter der Versicherer Drechsler Vogel, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung entschieden:

Der Kläger wird mit der Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil kann binnen einem Monat nach der Zustellung Berufung an das Oberversicherungsamt beim Versicherungsamt eingelegt werden.

Sena:

Die Bahn zahlt keinerlei Unterstutzung. Auf eine Vorstellung der Verbandsvertreter wurde diesen in Schroffer Form die Forderung verworfen. Auf eine Eingabe der in Frage kommenden Frauen ist bisher von der Verwaltung nicht reagiert worden. Frauen werden nicht beschuigt.

Muncheim-Ludwigsbagen:

Es wird der volle Lohn bis auf weiteres gezahlt. Frauen sind nicht beschuigt. Im Anfang des Krieges haben einige Gymnasialen Schaffnerdienst verrichtet, aber die Herrlichkeit dauerte nicht lange. Den jungen Leuten pahte das Fruhaufstehen durchaus nicht. **Muncheim-Gladbach. Städtische Bahn:**

Die Angestellten erhalten dreimal im Monat Gehalt (am 1. 10. und 21.). Die einderufenen Angestellten erhalten zunachst den Lohn fur die laufende Lohnperiode. An die Familien der Eingezogenen wurde dann noch fur zwei Wochen der volle Lohn bezahlt, und dann horie jede weitere Unterstutzung auf. **Vereingigte Städtische Bahn:**

Wie oben.

Kurnberg:

Hier wird der volle Lohn bis auf weiteres gezahlt. Arbeiter erhalten 50 Proz. des Lohnes. Frauen werden nicht beschuigt.

Potsdam. Städtische Bahn:

Die Familien erhalten 50 Proz. des Lohnes weitergezahlt.

Frauen werden nicht beschuigt. Das vorhandene Personal muh seit Ausbruch des Krieges von morgens bis zum Schluss des Betriebes Dienst verrichten. Nur mittags tritt eine Pause von 1 1/2 Stunden ein. Ueberstunden werden nicht bezahlt. Die Krankentafelbeiträge usw. fur die zum Heere Eingezogenen muh das jetzt noch vorhandene Personal zahlen. Diese Summen werden ihnen vom Lohn abgezogen. Jeder Versuch, mehr Erwerbspersonal zu gewinnen, scheitert an der 16- bis 18stundigen Arbeitszeit. **Kehrdt:**

Wie Munchen-Gladbach.

Spandau:

Die Frauen erhalten 40 Prozent des Lohnes sowie fur jedes Kind 5 Prozent Zuschuh. Frauen, die gewerlich tätig sind, erhalten neben dem Zuschuh der Kinder nur noch 25 Prozent. Frauen werden im Betrieb nicht beschuigt.

Stettin:

Die hiesige Straßenbahn zahlt als Unterstutzung fur jede Frau 9 M. und fur jedes Kind 6 Mark Zuschuh. Frauen sind nicht beschuigt.

Stuttgart:

Die Straßenbahn zahlt Unterstutzung. Nach welcher Regel, war bisher nicht festzustellen. Es bleibt wohl Geheimnis der Verwaltung. Die Höhe der bisher bekanntgewordenen Unterstutzung schwankt zwischen 13 und 26 M. Diese Unterstutzung wurde auch erst gezahlt, nachdem unsere Verbandsleitung diese ganz energisch in der Öffentlichkeit forderie. Frauen sind bisher nicht beschuigt.

Zeltow. Kreisbahn:

Der Kreisbauerschaft beschloh, zunachst fur zwei Monate das Gehalt voll weiter zu zahlen. Aber ein Teil der Frauen muhte den vollen Dienst ihrer Männer verrichten, ohne dafur weitere Entschadigung zu erhalten. Die Abneigung der Bevolkerung gegen die weiblichen Straßenbahner ist so stark, das dies auf den Wagen offen zum Ausdruck kommt. **Ulm a. D.:**

Hier wird von der Stadt der volle Lohn weitergezahlt wie an alle städtischen Beamten. Frauen werden nicht beschuigt.

Hier wird von der Stadt der volle Lohn weitergezahlt wie an alle städtischen Beamten. Frauen werden nicht beschuigt.

„Die Behandlung der Angestellten bei der Hochbahn.“

Unter dieser Ueberschrift erschien in Nr. 257 des „Hamburger Echo“ vom 2. November 1912 ein Sprechsaal-Artikel, der dem Genossen Koppe, als verantwortlichen Redakteur eine Beleidigungslage einbrachte. In der ersten Instanz, vor dem Schöffengericht, erhielt Koppe eine Geldstrafe von 500 M. In der Berufungsinstanz, dem Landgericht, wurde die Strafe auf die Hälfte reduziert. Rechtsanwalt Dr. Herz-Altona legte aber auch gegen dies Urteil Revision beim Oberlandesgericht ein, da der Schutz des § 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen Genossen Koppe nicht zugestanden worden war. Der Revision wurde stattgegeben, so das sich das Landgericht heute noch einmal mit der Sache zu beschuigen hatte. Waren in den vorbergehenden Verhandlungen jitzta 20 Zeugen geladen worden, so fand die heutige Verhandlung ohne Zeugen statt, da das Gericht lediglich nachzuverhien hatte, ob der § 193 zugestanden werden muh oder nicht. In dem intimierten Artikel wurde damals ausgeführt, das sei zum besseren Verständnis hier noch einmal bemerkt, das das Strafthem bei der Hochbahn jetzt so ausgebaut sei, das man sein Gehalt halb gar nicht mehr zu holen brauche, der Betrieb sei der reine Laubenschlag und das benutztautorische Meldeverfahren der Region von Aufheben letzte ein, bis man glücklicherweise wieder drauhen sei usw. Genosse Koppe erklärte auch heute wieder, das er nicht den Direktor Stein der Hochbahn habe persönlich getroffen, sondern das er als Redakteur eines Arbeiterblattes die Interessen der Hochbahnangestellten habe wahrzunehmen und als Passagier der Hochbahn die Mifstände bei der Hochbahn habe kritisieren wollen. Da muhte ihm unbedingt der § 193 des Strafgesetzbuches schützend zur Seite stehen. Auherdem habe er als Benutzer der Hochbahn ein großes Interesse daran, das der Betrieb nicht etwa durch die mindere Bezahlung und übergrohe Ausnutzung der Angestellten gefährdet werde. In längeren, rein juristischen Ausführungen beantragte Dr. Herz die kostenlose Freisprechung seines Klienten. Der Erste Staatsanwalt Holländer hat jedoch, die Berufung als unbegründet zu verurteilen. Nach längerer Beratung kam das Gericht wieder zu einer Verteilung des Genossen Koppe. Es stand nämlich, wie der Vorstehende ausführte, auf dem Standpunkt, das der Angeklagte wohl das Bewußtsein gehabt habe, der Direktor Stein von der Hochbahn sollte durch die verschiedenen Vorwürfe des Artikels getroffen werden. Auch die Leser des Blattes werden sich gedacht haben, das der Leiter des Unternehmens der Schuldige der angeblichen Mifstände sei. Der Direktor Stein habe daher mit Recht Strafantrag gestellt, da er persönlich getroffen und beleidigt worden sei. Der Angeklagte könne sich auch nicht darauf berufen, die Interessen des Publikums wahrzunehmen resp. zu schützen. Die ganze Tendenz des Artikels zeige, das der Angeklagte nur hat sagen wollen, so werden die kleinen Beamten bei der Hochbahn behandelt. Wenn er gemeint habe, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, so habe er sich in einem Rechtsirrtum befunden. Wenn das Gericht auch wieder zu einer Verteilung gekommen sei, so habe es die Sache doch weitlich milder aufgefacht. Das Gericht habe daher nur auf eine Geldstrafe von 30 M. eventuell 6 Tage Haft erkannt. Von den Kosten der Berufungsinzuz fallen dem Angeklagten ein Viertel, der Staatskasse drei Viertel zur Last.

Da muhte ihm unbedingt der § 193 des Strafgesetzbuches schützend zur Seite stehen. Auherdem habe er als Benutzer der Hochbahn ein großes Interesse daran, das der Betrieb nicht etwa durch die mindere Bezahlung und übergrohe Ausnutzung der Angestellten gefährdet werde. In längeren, rein juristischen Ausführungen beantragte Dr. Herz die kostenlose Freisprechung seines Klienten. Der Erste Staatsanwalt Holländer hat jedoch, die Berufung als unbegründet zu verurteilen. Nach längerer Beratung kam das Gericht wieder zu einer Verteilung des Genossen Koppe. Es stand nämlich, wie der Vorstehende ausführte, auf dem Standpunkt, das der Angeklagte wohl das Bewußtsein gehabt habe, der Direktor Stein von der Hochbahn sollte durch die verschiedenen Vorwürfe des Artikels getroffen werden. Auch die Leser des Blattes werden sich gedacht haben, das der Leiter des Unternehmens der Schuldige der angeblichen Mifstände sei. Der Direktor Stein habe daher mit Recht Strafantrag gestellt, da er persönlich getroffen und beleidigt worden sei. Der Angeklagte könne sich auch nicht darauf berufen, die Interessen des Publikums wahrzunehmen resp. zu schützen. Die ganze Tendenz des Artikels zeige, das der Angeklagte nur hat sagen wollen, so werden die kleinen Beamten bei der Hochbahn behandelt. Wenn er gemeint habe, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, so habe er sich in einem Rechtsirrtum befunden. Wenn das Gericht auch wieder zu einer Verteilung gekommen sei, so habe es die Sache doch weitlich milder aufgefacht. Das Gericht habe daher nur auf eine Geldstrafe von 30 M. eventuell 6 Tage Haft erkannt. Von den Kosten der Berufungsinzuz fallen dem Angeklagten ein Viertel, der Staatskasse drei Viertel zur Last.

buches schützend zur Seite stehen. Auherdem habe er als Benutzer der Hochbahn ein großes Interesse daran, das der Betrieb nicht etwa durch die mindere Bezahlung und übergrohe Ausnutzung der Angestellten gefährdet werde. In längeren, rein juristischen Ausführungen beantragte Dr. Herz die kostenlose Freisprechung seines Klienten. Der Erste Staatsanwalt Holländer hat jedoch, die Berufung als unbegründet zu verurteilen. Nach längerer Beratung kam das Gericht wieder zu einer Verteilung des Genossen Koppe. Es stand nämlich, wie der Vorstehende ausführte, auf dem Standpunkt, das der Angeklagte wohl das Bewußtsein gehabt habe, der Direktor Stein von der Hochbahn sollte durch die verschiedenen Vorwürfe des Artikels getroffen werden. Auch die Leser des Blattes werden sich gedacht haben, das der Leiter des Unternehmens der Schuldige der angeblichen Mifstände sei. Der Direktor Stein habe daher mit Recht Strafantrag gestellt, da er persönlich getroffen und beleidigt worden sei. Der Angeklagte könne sich auch nicht darauf berufen, die Interessen des Publikums wahrzunehmen resp. zu schützen. Die ganze Tendenz des Artikels zeige, das der Angeklagte nur hat sagen wollen, so werden die kleinen Beamten bei der Hochbahn behandelt. Wenn er gemeint habe, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, so habe er sich in einem Rechtsirrtum befunden. Wenn das Gericht auch wieder zu einer Verteilung gekommen sei, so habe es die Sache doch weitlich milder aufgefacht. Das Gericht habe daher nur auf eine Geldstrafe von 30 M. eventuell 6 Tage Haft erkannt. Von den Kosten der Berufungsinzuz fallen dem Angeklagten ein Viertel, der Staatskasse drei Viertel zur Last.

Nach längerer Beratung kam das Gericht wieder zu einer Verteilung des Genossen Koppe. Es stand nämlich, wie der Vorstehende ausführte, auf dem Standpunkt, das der Angeklagte wohl das Bewußtsein gehabt habe, der Direktor Stein von der Hochbahn sollte durch die verschiedenen Vorwürfe des Artikels getroffen werden. Auch die Leser des Blattes werden sich gedacht haben, das der Leiter des Unternehmens der Schuldige der angeblichen Mifstände sei. Der Direktor Stein habe daher mit Recht Strafantrag gestellt, da er persönlich getroffen und beleidigt worden sei. Der Angeklagte könne sich auch nicht darauf berufen, die Interessen des Publikums wahrzunehmen resp. zu schützen. Die ganze Tendenz des Artikels zeige, das der Angeklagte nur hat sagen wollen, so werden die kleinen Beamten bei der Hochbahn behandelt. Wenn er gemeint habe, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, so habe er sich in einem Rechtsirrtum befunden. Wenn das Gericht auch wieder zu einer Verteilung gekommen sei, so habe es die Sache doch weitlich milder aufgefacht. Das Gericht habe daher nur auf eine Geldstrafe von 30 M. eventuell 6 Tage Haft erkannt. Von den Kosten der Berufungsinzuz fallen dem Angeklagten ein Viertel, der Staatskasse drei Viertel zur Last.

Kein Revers mehr auf der Hamburger Hochbahn.

Das „Hamburger Echo“ schreibt: „Wie uns von vielen Arbeitern geklagt wurde, verlangte die Hamburger Hochbahn von allen Arbeitern, die sich bei ihr um Arbeit bemühten, im Falle der Einstellung Unterzeichnung eines Reverses, in dem sie erklären, keiner Organisation anzugehören und angehören zu wollen. Ein Mitglied unserer Redaktion hat diese Klagen an den Präses der Finanzdeputation weitergegeben und im Verlaufe darauffolgender Verhandlungen hat der Ausschus der Hochbahn dann beschlossen, das von jetzt ab bis auf weitere Anordnung (während des Krieges. Red. v. „Echo“) von dem neuereitretenden Personal die Unterzeichnung des Reverses nicht mehr verlangt werden soll.“

Das heißt also, nach dem Kriege geht der erbitterte Kampf wegen der Koalitionsfreiheit weiter. Vorher dürfen Angestellte ihr Blut an den Schlachtfeldern veriprigen, damit der Betrieb während des Krieges nicht gestört wird.

Seeleute.

Der Krieg

nimmt für die verbündeten Zentralstaaten Deutschland, Oesterreich im Süd-Osten wie im Westen einen bedrückenden Verlauf. Große erfolgreiche Schlachten werden im Westen geschlagen, Belgien ist deutscherseits besetzt und die vorwärtsschreitende Belagerung Antwerpens in Angriff genommen. Antwerpen wird fallen und die französische Kanalküste wird deutscherseits besetzt werden, um dem großmächtigen John Bull gehörig in die Parade fahren zu können.

Dem Jansimus sind in Ostpreußen und Galizien bereits katastrophale Niederlagen beigebracht, neue Kistenkämpfe sind im Anzuge, und wir zweifeln nicht daran, das den bestialischen Jarenhorden neue vernichtende Niederlagen bevorstehen.

Der Seekrieg ist bisher nicht zur vollen Entfaltung gekommen — Frankreichs Flotte konzentriert sich tatenslos im Mittelmeer, Englands Flotte macht in freibehafter Weise die neutrale Schifffahrt unsicher und holt sich trotz ihrer notorischen Uebermacht herbe deutsche Torpedoflote weg. Hier tobt der Wilken- und Kaberrieg.

Die deutsche Flotte hält auherdem bei aller taktisch wohlbegründeten Zurückhaltung treue Wacht in den deutschen Küstengewässern, namentlich in der Nordsee. Die deutschen Kolonien werden dem perfiden Alton und seinen verbündeten Ruffhorden aller Farben und Massen dauernden Widerstand laun leisten können. Tröstet wir uns in dem Bewußtsein, das der koloniale Verlust zu ertragen ist und die Entscheidung in diesem europäischen Völkerringen in Europa fällt.

Welche Ansprüche haben Kriegsgefangene Seeleute?

Eine schwierige und doch nicht unwichtige Frage. Schwierig deshalb, weil sie durch keinerlei gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen geregelt ist; wichtig deshalb, weil sie heute noch viele deutsche Seeleute in Kriegsgefangenschaft befinden. Weder für sie, noch für ihre Angehörigen hat der Gesetzgeber irgendwelche fürsorglichen Bestimmungen getroffen.

Dem Kriegsgefangenen Seemann fehlt in der Gefangenschaft jede Verdienstmöglichkeit, er laun deshalb auch für den Unterhalt seiner Familie und Angehörigen nicht sorgen. Vonen gegenüber ist aber auch die Unterstutzungspflicht des Heimatlandes durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen festgelegt, es sei denn, das man sie auf die Armenunterstutzung verweisen wollte, was wir des deutschen Volkes nicht würdig halten. Sonst haben Staat und Gemeinde nur den Angehörigen der zum Kriegsdienst einderufenen Männern gegenüber bestimmte Verpflichtungen. An Kriegs-

gefangene Seeleute und ihre Angehörigen hat der Gesetzgeber wie gesagt bisher nicht gedacht.

Treffend bemerkt die „Santia“ in ihrer Nr. 19 vom 26. 9. cr. zu diesem Thema:

„Da der Schiffsbesatzung während der Dauer ihrer Gefangenschaft die Möglichkeit zu anderer Beschäftigung also auch zu Verdienst genommen ist, mühte sie Anspruch auf den Fortgang der Heere haben. Den Reedereien ist deshalb zu empfehlen, ihren Kriegsentschadigungsforderungen die Gegenansprüche der Besatzungen ihrer in feindlichen Häfen festgehaltenen Schiffe einzuschließen.“

Wir möchten uns dieser Anregung zunächst anschließen und sie dann erweitern, das die Reeder feststellen, welche von ihren Mannschaften Familie oder sonstige Angehörige zu ernähren bzw. zu unterhalten haben. Diesen Familien bzw. Angehörigen mühten dann Ziehcheine auszufertigt werden.

Auf diese Weise können die deutschen Kriegsgefangenen Seeleute und ihre Angehörigen vor Not und Entbehrungen auf Kosten des Feindes geschützt werden Genau so wie die Reeder selbst.

Die Seeschifffahrt wieder zu beleben,

ist der Zweck einer neu gegründeten Seevereisungsgesellschaft. Kürzlich wurde unter großer Beteiligung aus den Kreisen der Transport-Verständigung, der Industrie und des Handels eine „Seevereisungsgesellschaft von 1914, Alltagsgesellschaft“ mit dem Sitz in Hamburg und einer Zweigniederlassung in Berlin errichtet. Die Gesellschaft, deren Grundkapital 28 Millionen Mark beträgt, hat den Zweck, den Seehandel auf der Ostsee und der Nordsee zu beleben.

So wird Sieb auf Sieb der freien Briten gegen Deutschlands Handel und Schifffahrt erfolgreich variert.

Wie weit die „stolgen“ Briten in ihren Wünschen und Hoffnungen dieserhalb gehen, zeigt uns z. B. ein Artikel eines englischen Reeders in der „Times“. Es heißt dort u. a.:

„Wir sind nach meiner Meinung Narren gewesen, das wir bisher den deutschen Passagierdampfern gestattet haben, englische Häfen, wie Southampton und Plymouth, anzulanden und das die Franzosen ihnen erlauben, Genua anzulanden, um Passagiere für resp. von Nord- und Süd-Amerika einzunehmen oder zu landen. Die natürlichen geographischen Vorteile, die Frankreich und England für allen transatlantischen Verkehr, sowohl nord- als auch südwärts besitzen, sollten auf diese Länder beschränkt bleiben; auf alle Fälle sollten die deutschen Linien für die Zukunft von diesem Verkehr ausgeschlossen werden. Dieser Schritt mühte sofort die Hamburg-Amerika-Linie und den Norddeutschen Lloyd als Passagierlinien vernichten, da kein Reisender von Nord- oder Süd-Amerika es sich im Traum einfallen lassen würde, mit der Auschiffung bis zu der Landung in Hamburg oder Bremerhaven zu warten. Betrachtet man die Gewinne, die diese deutschen Linien durch die Möglichkeiten, die Frankreich und England ihnen geboten haben, erzielen und die sie in die Lage setzten, eine deutsche Flotte zu bauen, um England und Frankreich zu vernichten, dann mühte es nur eine natürliche Sache sein, nach dem Kriege dieser Praxis ein für alle Mal ein Ende zu machen. Die einzige Gegenmaßregel, die Deutschland ergreifen könnte, wäre das Ausweisen der englischen Frachtdampfer aus dem Verkehr mit Bremen und Hamburg. Diese beiden Häfen sind bei englischen Reedern jedoch sehr beliebt und, wenn die französische und englische Flagge ausgeschlossen würden, dann mühten die deutschen Konsumenten und Fabrikanten bedeutend höhere Frachttarife an die deutsche und neutrale Tonnage bezahlen, wodurch der deutsche Ex- und Import gehemmt werden mühte.“

Englische Hochmütigkeit und englisches Maulheldentum, dem jede tiefere Einsicht in das Wesen unserer heutigen Volks- und Weltwirtschaft fehlt. Und mit diesem neidischen, haßerfüllten, deutegerien britischen Reederium haben unsere deutschen Reeder bisher in der International Shipping Federation gegen uns „vernichtende“ Pläne geschmiedet.

Herabsetzung der Fahrzeiten für die Prüfungen der Schiffer, Steuerleute und Maschinisten

Es können während der Dauer des Krieges zu den Prüfungen zum Schiffer auf kleiner Fahrt, zum Seesteuermann und zum Schiffer auf großer Fahrt ohne Nachweis der vollen, in den §§ 5, 6 und 7 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 3) vorgeschriebenen Seefahrzeiten ausnahmsweise zugelassen werden Prüflinge, welche die nachstehenden anrechnungsfähigen Fahrzeiten nachzuweisen vermögen. Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Prüflinge das Befähigungszeugnis erst nach Beibringung des Nachweises über die vollen, in den §§ 5, 6 und 7 a. a. O. vorgeschriebenen Seefahrzeiten. Das Prüfungszeugnis wird mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden.

Die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Fahrzeiten betragen während der Kriegszeit:

1. Für Schiffer auf kleiner Fahrt: 48 Monate Fahrzeit zur See als Deckmann, davon 6 Monate Segelschiffsfahrtzeit.
2. Für Seesteuereute: 33 Monate Fahrzeit zur See als Deckmann, wovon 12 Monate als Vollmatrose, und zwar mindestens 6 Monate auf Segelschiffen zurückgelegt sein müssen.
3. Für Schiffer auf großer Fahrt: 18 Monate Fahrzeit als Steuermann. Auherdem sind genügende nautische Beobachtungen und Berechnungen nachzuweisen. Sollten die Seeberechnungen eines Anwärter des Anforderungen nicht genügen, so laun er zur Prüfung zugelassen werden, wenn die während der Schulzeit angestellten eigenen Beobachtungen zu der Annahme berechtigen, das der

gibt, die auch während des Krieges keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne zu versuchen, ihren Profit auf Kosten der Arbeiter in Sicherheit zu bringen und die Verluste, die ihnen der Krieg bringt, auf die Arbeiter abzuwälzen in Form von Lohnkürzungen und Verlängerung der Arbeitszeit. Nicht die gebrauchten Lauten werden unseren Kollegen nach dem Kriege ins Maul fliegen, wohl aber werden bestige Kämpfe geführt werden müssen, um das zu erhalten, was wir vor dem Kriege hatten und um weitere Verbesserungen zu erreichen. Dies, sollte man meinen, sollte jedem Arbeiter so klar sein, daß man nicht ein Wort darüber zu verlieren braucht. Daß es nicht so ist, beweist, daß nach dem Kriege unendlich mehr an Aufklärung geleistet werden muß, als bisher geschehen ist. Daß wir mit unserer Auffassung der Dinge recht haben, beweist uns ein Artikel der „Gewerkschaftsstimme“, Organ des Christlichen Hilfs- und Transportarbeiterverbandes, die in ihrer neuesten Nummer schreibt:

„Während die Arbeiter im Kugelregen ihr Alles opfern, geht man in der Heimat dazu über, von Seiten der Unternehmer die Lohnverhältnisse so zu gestalten, daß sie wenigstens im darauffolgenden Jahre den ebit. Anfall an Lohnerparnissen wieder einholen. Diejenigen, die da geklagt haben, eine Gewerkschaftsbewegung sei nicht notwendig, denen wird es mit elementarer Gewalt vor Augen geführt werden, wie es ohne Gewerkschaftsbewegung aussehen würde. Auch die Mitglieder der gelben Vereine werden einsehen müssen, was sie von ihren arbeiterfreundlichen und patriotischen Arbeitgebern zu halten haben. Aber auch diejenigen, die da glauben, der Krieg wird eine patriotische Gesinnung im Volksganzen hinterlassen, der der Sozialdemokratie den Garaus macht, werden sehen müssen, daß das Verhalten der Unternehmer gerade danach angetan ist, nach dem Feldzuge neue Sozialdemokraten zu machen. So viel Patriotismus sich in diesen Tagen zeigt, so viel Schanden wird auf denselben geübt.“

Wieviel bittere Erfahrungen muß dieser christliche Artikelschreiber wohl in den sieben Wochen des Krieges mit den Unternehmern gemacht haben, ehe er dieses niederschrieb? Aber er hat recht, selber nur zu recht, sein Urteil über die Verhältnisse im allgemeinen ist den besonderen Stuttgarter Verhältnissen auf den Leib zugeschnitten. Deshalb sind alle diejenigen, die da glauben, nach dem Kriege sei alles einig, Loren.

Nun noch einige Worte zu der Unterstützung der Familien der im Felde stehenden Mitglieder. Als der Holzarbeiterverband bzw. seine Stuttgarter Verwaltungsstelle öffentlich bekannt gab, daß jede Frau 8 Mk. bekommt pro Woche, da wurden wir von den Frauen unserer Mitglieder förmlich bestürmt um Auszahlung von Unterstützung. Als dann auch die Befragung unserer Vorstande erfolgte, wonach die Notalliumerstützung auch auf die in besondere Not geratenen Frauen der ins Feld gezogenen Mitglieder ausgedehnt wurde, da war es für alle Frauen eine feststehende Tatsache, daß sie wenigstens pro Monat eine laufende Unterstützung über die Dauer des Krieges erhalten. Alle stellten sich nicht mit Unrecht auf den Standpunkt, daß sie sich in einer Notlage befinden. Wir taten, was wir konnten, und suchten alle diejenigen heraus, bei denen wir eine besondere Notlage annehmen mußten. Bald zeigte sich, daß die Zahl der Frauen von Woche zu Woche so groß wurde, daß auch bei der Gewährung von nur wenigen Mark pro Monat, jeden Monat mehrere tausend Mark notwendig gewesen wären. Da unsere Einnahmen von Woche zu Woche zurückgehen, nicht unbedeutende Mittel zur Unterstützung der ganz Arbeitslosen aufgewendet werden mußten, und sicher diesen Winter noch eine recht große Arbeitslosigkeit zu erwarten ist, stellten wir die Auszahlung der Unterstützung an die Frauen ganz ein, da jede weitere Unterstützung an sie nur auf Kosten der Armeren der Armen, der ganz Arbeitslosen, hätte geschehen können. Die Arbeitslosen sind aber zweifellos jene Schicht der Bevölkerung, die am meisten unter den Kriegswirren zu leiden hat. Für sie die Mittel des Verbandes zunächst zu reservieren, ist zweifellos eine nicht zu umgehende Pflicht. Obwohl wir einer erheblichen Anzahl von Frauen bereits eine hübsche Summe an Unterstützung gaben, so haben wir doch an dieser Familienunterstützung nur wenig Freude erlebt. Einem großen Teil von Frauen war es zu wenig, was wir gaben, und so manch eine hat uns deshalb alles, nur keine Schmeichelei gesagt. Das erste ist natürlich, daß erklärt wird, wenn mein Mann vom Kriege zurückkommt, darf er keinen Pfennig Beitrag mehr zahlen. Wir nehmen den Frauen ihren Vesper nicht abel, denn sie befinden sich in keiner beneidenswerten Lage, vermögen die Aufgabe der Gewerkschaften in vielen Fällen nicht zu fassen und glauben, das Vermögen der Gewerkschaften sei unerlässlich und müsse während des Krieges eben nur für Familienunterstützung aufbewahrt werden. Dies wäre ja wohl zu machen, wenn der Krieg nicht gleichzeitig auch Tausende von Arbeitern um Arbeit und Verdienst gebracht hätte. Inwiefern die vom Kriege Heimkehrenden ihre Beiträge bezahlen oder nicht, darüber braucht man sich heute den Kopf noch nicht zu zerbrechen, die Unternehmer werden ihnen schon die Notwendigkeit der Organisation begründlich machen.

Die Auffassung über die Familienunterstützung ist unter den noch in Arbeit stehenden Mitgliedern eine sehr geteilte. Während die einen erklären, die Familienunterstützung ist Sache des Staates, der Gemeinden und nicht zuerst der Unternehmer, nicht aber der Gewerkschaften, die haben für ihre Arbeitslosen zu sorgen, erklären die anderen, daß beides getan werden müsse. Was wir also machen, ist nicht recht, Briefe bekommen wir auf alle Fälle. Wichtig ist wohl, daß der Staat und die Gemeinden die Pflicht haben, die Familien der ausmarckierten Krieger hinreichend zu unterstützen. Wenn darüber hinaus die Gewerkschaften

nicht noch ein übriges tun, dann scheitert dies nicht am Willen, sondern am Können. Ueber die Arbeitslosigkeit, das Verhalten einzelner Unternehmer und über die Zuwendungen der Unternehmer an die Frauen ihrer eingezogenen Arbeiter und Angestellten, die draußen auf dem Schlachtfeld auch ihr Blut für sie verpfließen, das nächstmal. An die in Arbeit stehenden Mitglieder richten wir die dringende Aufforderung, pünktlich ihre Beiträge zu bezahlen und unter allen Umständen für die Aufrechterhaltung und den Bestand der Organisation tätig zu sein. Keiner ist sicher, daß er nicht gar bald die Hilfe der Organisation in Anspruch nehmen muß. Es gilt, noch viele Kränken zu trocknen, so manches Glend zu mildern, denn die größte Not, die die Geißel des Krieges im Gefolge hat, kommt erst. Habt Euren Verbandsbeitrag, solange Ihr Arbeit habt, und zeigt Euch dadurch derer würdig, die Weib und Kinder verlassen mußten und ihr Alles hingeben.

Öeffentliche Mitglieder-Verfassungen.

Bremerhaven. Am Freitag, den 18. September, fand eine außerordentliche Generalversammlung statt. Brandes berichtet über den jetzigen Stand der Organisation. Wenn Redner schon in der am 29. Juli stattgefundenen Versammlung darauf hingewiesen habe, daß wir vom Kriege verschont bleiben möchten, so sei dies leider nicht der Fall gewesen. Der Krieg sei zum Ausbruch gekommen, die Hafenstädte hätten darunter am meisten zu leiden, weil ihnen jeder Außenverkehr abgeschnitten sei.

Ein großer Teil unserer Berufs-Kollegen wurde sofort einberufen, augenblicklich beträgt die Zahl der Einberufenen circa 640 verheiratete und 350 unverheiratete Kollegen, genau läßt sich die Zahl noch nicht feststellen; bei den Kollegen Seelenten ist dies überhaupt fast zur Unmöglichkeit geworden, weil ein großer Teil in neutrale Häfen einfließt, bei seiner Ankunft aber sofort einberufen wurde. Ein anderer Teil aber wurde von den mit uns im Krieg befindlichen Mächten angehalten und als Kriegsgefangener betrachtet. Die Zahl der Einberufenen wird sich noch um einen großen Teil vermehren, wenn erst der gesamte Landsturm einberufen wird.

Nach Feststellung des Vorstandes sind bis jetzt mehr als 60 000 Berufs-Kollegen unseres Verbandes zu den Waffen einberufen.

Hier am Orte haben wir circa 800 Kollegen, welchen jede Arbeitsgelegenheit abgeschnitten ist. Wie stark die Arbeitslosenunterstützung des Verbandes im Anspruch genommen wird, zeigt folgendes:

Vom 2. bis 8. August wurden in 11 Fällen 45,60 Mk., vom 9. bis 15. August in 9 Fällen 55,80 Mk., vom 16. bis 22. August in 50 Fällen 211,75 Mark, vom 23. bis 29. August in 232 Fällen 1156,30 Mark, vom 31. August bis 6. September in 240 Fällen 1551,40 Mk. Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Die Zahl wird sich aber in den nächsten Wochen noch erheblich vermehren.

Wollen wir den Arbeitslosen die ihnen zustehende Unterstützung auszahlen, sei auch der Beschluß; Aufhebung der Kranken- und Sterbeunterstützung vollberechtigt. Von der Ortsverwaltung sind bisher die Kollegen B. Müller, Leister und Kralle einberufen. Der Kollege Zeute sei von hier verzogen, die Ortsverwaltung hätte beschlossen, während des Krieges wird die Bedarfsausunterstützung ausgedehnt.

Durch die Wagnahme einzelner Verbände, welche an die Familien der zum Kriege Einberufenen eine Extraunterstützung gewähren, seien wir in eine unangenehme Lage verwickelt worden. Eine am 8. September stattgefundene Konferenz hat sich mit der Frage beschäftigt, wie sie es möglich, den durch den Krieg in Not geratenen weitere Unterstützungen zu gewähren? Da dieses aus den bestehenden Mitteln nicht möglich sei, wurde beschlossen, daß die in Arbeit stehenden Kollegen, je nach ihrem Verdienst, Entamarnen haben könnten, und zwar in der Höhe von 25, 50, 75 und 100 Pf. Der Betrag soll lediglich für Unterstützung von ausgeheuertem Arbeitslosen und der zum Kriege einberufenen Kollegen verwendet werden. Redner ersucht, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Nach kurzer Diskussion wurde beschlossen, die Extra-Beiträge einzuführen. Nach einer kurzen Ermahnung, daß alle Kollegen dafür Sorge zu tragen hätten, daß wir nach dem Kriege noch gerüstet dastehen, erfolgte Schluß der Versammlung.

Düsseldorf-Neuß. Am 17. September tagte eine außerordentliche Mitgliederversammlung, um Stellung zu nehmen über den durch den Krieg bedingten Verhältnissen zu nehmen. Das Indentem des im Felde gefallenen Kollegen Neuß aus Neuß wird gebührend geehrt. Bedoimächtigt strotzte Bohne berichtet über die im Interesse der materiellen Existenz des Verbandes zwingend notwendige Zeichnung der statistischen Unterfunktionen. Der Gewerkschaften fällt die Aufgabe zu, die Arbeitslosen möglichst über Wasser zu halten. Unser Verband zählt die Arbeitslosenunterstützung in voller Höhe aus. Die Ziffer der arbeitslosen Kollegen am Orte ist eine sehr hohe. Trotzdem fast 800 Kollegen zu den Fahnen berufen wurden, werden nur rund 600 Marken pro Woche umgesetzt.

Die Kommune wird den Arbeitslosen auch Unterstützung gewähren; für das Familienoberhaupt allein werden pro Tag 0,50 Mk. gegeben, Mann und Frau zusammen 1 Mk., für jedes Kind 0,20 Mk., bis zum Höchstbetrage von 2 Mk. täglich. Die Gewerkschaftsunterstützung wird zu einem Teil in Anrechnung gebracht. Kleine Sätze bis zu 5 Mk. werden nicht angerechnet; bei Sähen von 5 bis 10 Mk. werden pro Tag 0,30 Mk., das ist 2,10 Mk. pro Woche mit sieben

Unterstützungstagen, bis zu drei Kindern, abgezogen; der Abzug darf aber nicht unter 5 Mk. heruntergehen. Bei Sähen über 10 Mk. gelangen pro Tag 0,50 Mk., das ist pro Woche 3,50 Mk., in Abzug. Familien mit minderbemessenen vier Kindern erhalten keine Abzüge. Unsere Kollegen müssen in unseren Kreisen rege für die Propagierung dieser Maßnahmen Sorge tragen. Fünf Mitglieder unseres Vorstandes sind mit in der Kommission für Liebestätigkeit, zwecks Ermittlung der Bedürftigkeit der Antragsteller, vertreten. Den in Not geratenen ausgeheuertem Mitgliedern ist zu empfehlen, sich um die Unterführungen in Naturalien zu bemühen. Zu diesem Behufe werden, so lange der Vorrat reicht, auf dem Bureau an diese Supplementen frei abgegeben. Den in Arbeit befindlichen Kollegen raten wir, solche, die zum Preise von 0,20 Mk. pro Stück im Bureau zu haben sind, zu stiften.

Lobend muß anerkannt werden, daß aber auch manche Arbeitgeber unsere Kollegen anständig unterstützen. Unterstützung in Höhe von 6 bis 9 Mk. pro Woche zahlen die Firmen: Menzel, Holzhandl. A.-G., Holzimport, Ant. Peters, Seifener, Brüggmann u. Sohn, Weide u. Sträter, F. W. Floßbach, Dölken u. Co., S. Junker. Die Spektationsfirma L. W. Creischmar zahlte 9 bis 12 Mk. pro Monat. Frowein u. Kolben (Kolonialwaren Engros) zahlte 12 bis 16 Mk. pro Woche, Leonhard Tief 5 Mk. und für jedes Kind 0,50 Mk. pro Woche. Die G. G. hat an die Lebigen 2 und an die Verheirateten 4 Wochenlöhne ausgezahlt. Dann erhalten die Familien der Eingezogenen für September und Oktober für die Frau 15 Mk. und für jedes Kind 7,50 Mk.; ab November beträgt der Satz 18 Mk. für die Frau und 9 Mk. pro Kind; der A. K. W. hat an alle Eingezogenen zwei Wochenlöhne bezahlt. Die Millionen-Holzfirma Werhahn in Neuß beantwortete das Ansuchen unseres Bevollmächtigten um Unterstützung der Angehörigen unserer ins Feld gezogenen Kollegen mit folgendem typischen Schreiben:

„Neuß, den 5. September 1914.
Titel.
Deutscher Transportarbeiter-Verband
Düsseldorf.
Wallstraße 10 III.

Auf Ihr Verres vom 30. August cr. erlaube ich mir zu erwidern, daß hier in Neuß eine Organisation geschaffen ist, wodurch den Angehörigen der zu den Fahnen einberufenen Leute eine vorzügliche Unterstützung gewährt wird. Diese Unterstützung tritt zu derjenigen hinzu, welche vom Staate und zu den von der Stadt Neuß als solcher gegeben wird. Es werden die Familien berüchtigt ohne Unterschied der Religion, des Standes und der bisherigen Parteizugehörigkeit. Meine Firma ist an den Zuwendungen in sehr erheblichem Maße beteiligt.

Hochachtungsvoll
Wilhelm Werhahn.“

Die Firma Deppinger u. Hef hat bis heute unser Ansuchen noch nicht beantwortet.

Ein schöner Zug ist es, daß sogar Firmen an die unständigen Hafenarbeiter Unterstützungen zahlen, und zwar in Darlehen an die Ortsverwaltung, die dieselben nur für die Familien der losen Schräger verwenden darf. Es zahlten: Karl Menzel 100 Mark, Holzimport 50 Mk., Ant. Peters 150 Mk., Weide u. Sträter 50 Mk., Eine Holzfirma (nicht Werhahn) 100 Mk., Die Firma Dölken u. Co. zahlte 100 Mk. und die Firma Kaufner 50 Mk. für diesen Zweck.

Am 1. Oktober soll sodann eine neue Unterstützung, deren Mittel aus einem durch satulatte Beiträge gespeisten Notstandsfonds entnommen werden, in Kraft treten. Zu diesem Zweck werden unter den in Arbeit stehenden Kollegen Listen aufzustellen, in die dieselben die Höhe des zu leistenden Betrages, 0,25, 0,50, 0,75 und 1 Mk. pro Woche zeichnen können. Die Beträge werden denselben mit Karten auf diebezahl. Klebezarten quittiert werden. Unterstützt werden sollen besonders in Not geratene Angehörige Kriegsbediensteter; weiter durch Sterbefälle in dringende Not Geratene; weiter, ausgeheuert durch den Krieg in Not geratene arbeitslose Kollegen.

Kollege Jos. Wöhler wünscht, daß über diese Sache in abzukommenden Sektionsversammlungen berichtet werde. Vom Ortsverband sind die Kollegen W. Eberberg, Adolf Heßelmann, W. H. Hefel und Joh. Widen, Neuß, ins Feld abgerückt. An Stelle des ins Feld gerückten Neußers Georg Schmitz wird Kollege Herrn. Wünicke aewählt. Nachdem Kollege Bohne noch darauf hingewiesen, daß es wieder die Vertretung der freien Arbeiterschaft war, die durch ihr Eingreifen all die vorgeannten Maßnahmen mit durchgedrückt hat, sich aber auch praktisch bei den Aktionen der sozialistischen Liebestätigkeit aufopfernd betätigt und ganz besonders den Wert der materiellen Solidarität hervorhebt, wird die ausbeachtete Versammlung geschlossen.

Kastorf. Unsere zweite Versammlung während des Krieges fand am 23. September statt. Der Besuch war nicht allzu stark, mußte aber nach den allgemeinen Verhältnissen als normal gelten. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrten unsere Kollegen das Indentem unseres Parteigenossen Dr. V. Frank, Mannheim, der seinen Tod auf dem Schlachtfelde gefunden hat, durch Erheben von den Plätzen. Die unangenehme Frage war jedenfalls die Kenntnisnahme von dem Stand unserer Mitteltätigkeit, sowie die Maßnahmen betreffs die Familienunterstützung. Der Vorsitzende, der hierüber berichtete, gab bekannt, daß am 15. September 263 Kollegen einberufen waren. Erworn gehen die ledigen und nichtbezugsberechtigten Kollegen ab, so daß im Unterstützungszustand mit circa 180 Familien zu rechnen ist. Durch die freiwilligen Beiträge sind bisher 101.60 Mark eingegangen. Auf Vorschlag der Verwaltung be-

